

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft: Lieferkettensorgfaltspflichten – befolgen oder man ist raus!

„Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) betrifft unser Unternehmen doch nicht.“ Das mag im Einzelfall – formal gesehen – zutreffend sein, jedoch ist es ein großer Trugschluss zu denken, deshalb würde es keine Bedeutung für dieses Unternehmen haben. Vorsicht! Das Gegenteil ist der Fall!

Die KMU GmbH fällt nicht unter das LkSG, weil sie nur 15 Arbeitnehmer hat. Von der KYC AG, mit der sie bisher viele Einzelgeschäfte über die Lieferung bestimmter Produkte abgeschlossen hat, bekommt sie deren Compliance-Fragebogen zugeschickt, in dem sie u.a. Angaben zu der Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette bezüglich von Menschenrechten und Umweltvorschriften machen soll. Es sei ihre Geschäftspolitik, nur Geschäfte mit Unternehmen zu machen, die diese Bedingungen erfüllen und über entsprechende Risikomanagementsysteme verfügen.

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Mit dem LkSG wird bezweckt, Verstöße gegen menschen- und umweltrechtliche Vorschriften zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. zu beenden. Unter die Verbote fallen etwa Kinder- und Zwangsarbeit sowie Verstöße gegen den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie das Verbot von Substanzen, die eine Gefahr für Menschen und die Umwelt darstellen. Neben konkreten Verboten werden danach auch nicht in dem Gesetz bezeichnete Positionen, die offensichtlich schutzbedürftig sind, erfasst. Die zu ergreifenden Sorgfaltspflichten umfassen insbesondere den Aufbau eines Risikomanagementsystems, die Vornahme regelmäßiger Risikoanalysen, die Ergreifung von Präventionsmaßnahmen und die Erstellung von Dokumentation. Die unter das LkSG fallenden Unternehmen

sollten sich bewusst sein, dass dessen Einhaltung behördlich überwacht wird und bei Verstößen spürbare Sanktionen drohen.

Unsere Serie: Der Experten-Rat (Teil 14)

Und welche Unternehmen sind denn betroffen? Das LkSG richtet sich primär an Unternehmen mit Verwaltungssitz, Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung in Deutschland mit zumindest 3.000, ab 2024 jedoch zumindest 1.000 Arbeitnehmern im Inland. Es geht um deren „Lieferkette“. Hierzu gehören nicht nur unmittelbare Zulieferer, d.h. Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren, deren Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens notwendig sind, sondern auch mittelbare Zulieferer, d.h. jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens notwendig sind. Im Sinne einer weiten Auslegung fallen darunter z.B. auch Transporteure.

In der Praxis ist eine Entwicklung zu beobachten, dass Unternehmen von ihren Zulieferern eine Erklärung abverlangen, dass sie die Anforderungen des LkSG einhalten. Hierzu versenden viele von ihnen standardisierte Compliance-Fragebögen an ihre Zulieferer, deren inhaltliche Konzeption unterschiedliche Grade an Aussagekraft aufweisen. Inwieweit dies als ausreichend anerkannt wird, bedarf einer Bewertung im Einzelfall. Wenn ein unmittelbar nach dem LkSG verpflichtetes Unternehmen sich besser absichern will, sollte es seine Zulieferer ausdrücklich zum Aufbau eines Risikomanagementsystems etc. verpflichten. Besonders wirkungsvoll ist dies, wenn an dessen Nichtbefolgung Sanktionen anknüpfen wie etwa Schadensersatz.

Bedeutung für kleinere Unternehmen

Kleine und mittelständische Unternehmen, die unterhalb der Schwellenwerte für die unmittelbare Anwendbarkeit des LkSG liegen, sind deshalb in der Praxis nicht aus dem Schneider. Auf die mangelnde direkte Betroffenheit von den Anforderungen des LkSG sollte sich kein Unternehmen ausruhen. Hintergrund hierfür ist, dass die unmittelbar vom LkSG betroffenen Unternehmen die Verantwortung für ihre unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer zu übernehmen haben. Folge hiervon ist eine mittelbare Ausstrahlung auf die Gesamtheit ihrer Zulieferer, egal wie groß sie sind. Auch kleinere Unternehmen sind daher faktisch verpflichtet, das LkSG zu befolgen. Denn den unmittelbar dem LkSG unterfallenden Unternehmen bleibt nichts anderes übrig, als die sie nach diesem Gesetz treffenden Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten weiterzugeben. Um weiter im Geschäft bleiben zu können, bleibt vielen kleineren Unternehmen daher kaum etwas anderes übrig, als vertragliche Verpflichtungen bei ihren eigenen Lieferanten einzuholen. Praktisch bedeutet dies die Befolgung des LkSG wie durch die unmittelbar davon erfassten Unternehmen, wenn der Fortbestand von Geschäftsverbindungen nicht gefährdet und Neugeschäft nicht blockiert werden soll.

Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.



Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de

